Primarschule Güttingen

Richtlinien für die Schulzahnpflege

1 Zweck

Die Schulzahnpflege ist eine soziale Fürsorgeeinrichtung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule und ist Bestandteil der Primarschulgemeinde Güttingen. Die Schulzahnpflege bezweckt, die Zähne/Gebisse der Schulkinder vor Schäden zu bewahren und bereits vorhandene, oder im Laufe der Schulzeit entstehende, Schäden zu beheben. Dies soll hauptsächlich erreicht werden durch:

- Erziehung der Kinder zu einer regelmässigen Zahnpflege
- Vorbeugende Massnahmen:
    - Schulkinder: Informationen über die Mundhygiene und die Ernährung
    - Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigte und der Lehrerschaft über eine zweckmässige Zahnpflege und Zahnkariesvorsorge
    - ev. weitere geeignete Vorsorgemassnahmen
- Fachärztliche, systematische Kontrolle und Behandlung der Zähne, welche sich über die gesamte Primarschulzeit erstreckt.
- Die Schulbehörde empfiehlt den Eltern/Erziehungsberechtigte, den Abschluss einer Zusatzversicherung bei der Krankenkasse für Zahnbehandlungen und Zahnkorrekturen zu prüfen.

2 Mittel zur Durchführung

- Die Primarschulbehörde überträgt die Aufgabe der zahnärztlichen Betreuung der Schulkinder einem Zahnarzt und schliesst mit diesem einen Vertrag ab (Vertragsarzt).
- Für die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes sind die von der Zentrale für Schul- und Volkszahnpflege (Organ der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft) herausgegebenen Richtlinien anzuwenden, welche das Hauptgewicht auf die Karies verhindernden Massnahmen legen. Die Zentrale steht den Zahnärzten und den Schulbehörden als beratende Instanz zur Verfügung.

3 Organisation

- Die Schulkinder werden klassenweise jährlich vom Vertragsarzt untersucht.
  Diese obligatorische Untersuchung ist für die Schulkinder kostenfrei. Die Eltern/Erziehungsberechtigten, respektive die gesetzlichen Vertreter, werden schriftlich über den Befund orientiert.
- Wünschen die Eltern/Erziehungsberechtigten den jährlichen Untersuch bei einem anderen Zahnarzt, so können sie dies der Schule schriftlich mitteilen. Sie garantieren damit, dass sie diesen selber organisieren. Die Kosten gehen in diesem Fall vollumfänglich zulasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigte entscheiden, ob die vorgeschlagene Behandlung beim Vertragsarzt oder bei einem anderen Zahnarzt durchgeführt wird. Die dabei anfallenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Untersuchungen und Behandlungen erfolgen während den ordentlichen Sprechstunden, möglichst in der schulfreien Zeit.

4 Rechnungswesen

- Der jährliche, klassenweise Untersuch wird vollumfänglich durch die Primarschulgemeinde übernommen.
- Die für die Behandlung anfallenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Eltern/Erziehungsberechtigten und die Rechnungen werden diesen direkt den zugestellt.

5 Bestimmung

- Die Richtlinien für die Schulzahnpflege sind integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertragsarzt und der Primarschulgemeinde Güttingen.
- Eine allfällige Änderung dieser Richtlinien liegt in der Kompetenz der Schulbehörde.
- Können Eltern/Erziehungsberechtigten den finanziellen Verpflichtungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachkommen, kann bei der Schulbehörde ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Der Antrag wird durch die Schulbehörde geprüft.